

Der bewaffnete Friede

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung**

Band (Jahr): **24 (1948-1949)**

Heft 18

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der bewaffnete Friede

(Militärische Weltchronik.)

Unter dem Titel «Aufbau des Friedens» veröffentlichte das **amerikanische Staatsdepartement** eine Broschüre, in der es heißt, das militärische Hilfsprogramm Amerikas sollte fortgesetzt werden, «bis jede Drohung eines dritten Weltkrieges beseitigt ist».

Es heißt weiter in der Erklärung: «Der wichtigste Faktor, der den künftigen Umfang dieses Programms bestimmt, ist der Grad, bis zu welchem wir und die mit uns verbündeten Nationen die Kriegsdrohung beseitigen können. Das Ausmaß, bis zu welchem wir dieses grundlegende Ziel unserer Außenpolitik fördern können, wird den genauesten Maßstab für die Einschränkungen bilden, welche die Vereinigten Staaten ohne Gefahr an ihrer militärischen Hilfe vornehmen können. Wenn das Programm vom Kongreß bewilligt wird, tritt es in Wirksamkeit, bevor die Atlantik-Mächte eine gemeinsame strategische Konzeption ausgearbeitet haben.»

In dieser Broschüre werden vier «feste Grundsätze» aufgezählt, von denen die Durchführung des Programms über das Finanzjahr 1950 hinaus abhängen wird:

1. Mit Ausnahme von Griechenland handelt es sich bei der vorgeschlagenen Hilfe weitgehend um Kapitalinvestitionen, die in Friedenszeiten für viele Jahre ausreichen sollen.

2. Der Umfang und die Zusammensetzung der europäischen Streitkräfte, welche die Hilfe erhalten, sind endgültig festgelegt. Irgendeine Vergrößerung wird durch den anerkannten Vorrang der wirtschaftlichen Wiederaufrichtung Europas begrenzt sein.

3. Die erhöhte Fähigkeit der westeuropäischen Nationen, für sich selbst zu sorgen.

4. Der Grad, bis zu welchem die Kriegsdrohung beseitigt werden kann.

Dann wird festgestellt, daß die im Hilfsprogramm vorgesehenen 1450 Millionen Dollar die gegenwärtige Stärke der amerikanischen Streitkräfte nicht schwächen würden. «Das militärische Hilfsprogramm, das wir vorschlagen, ist ein Teil des Preises, den wir angesichts der gegenwärtigen Weltlage für Frieden und Sicherheit bezahlen müssen. Es stellt eine der vorbeugenden Maßnahmen dar, die wir heute ergreifen können, um größere Kriegskosten zu vermeiden.»

Den Einzelheiten aus der Analyse des militärischen Hilfsprogramms sind folgende Punkte zu entnehmen:

1. Die gesamte amerikanische Militärhilfe wird in einem einzigen Programm zusammengefaßt und vom Staatssekretariat als ein Teil der allgemeinen Politik verwaltet.

2. Das ganze Programm wird durch eine einzige Kreditbewilligung durch den Kongreß finanziert. Schätzungsweise belaufen sich die Kosten für das Finanzjahr 1950 auf 1130 Millionen Dollar für Paktpartner und rund 320 Millionen Dollar für Griechenland, die Türkei und andere Gebiete, welche für die Sicherheit von Bedeutung sind.

3. Der Präsident wird über die Ermächtigung verfügen, von diesen Krediten von Fall zu Fall Gebrauch zu machen und dringende Bedürfnisse zu erfüllen, sobald sich solche einstellen.

4. Westeuropa wird als das für die Sicherheit wichtigste Gebiet den Hauptanteil der Hilfe erhalten.

5. Die militärische Hilfe wird vom Pakt gesondert, bildet aber seine Ergänzung.

6. Die Waffenhilfe im Jahre 1950 wird drei Formen annehmen: a) Ein verhältnismäßig kleiner, aber sehr wichtiger Betrag der Dollarhilfe zur Erhöhung der militärischen Produktionsprogramme der westeuropäischen Nationen. Dadurch soll die große Abhängigkeit von den Vereinigten Staaten beschleunigt beseitigt werden. b) Direkte Lieferung von Waffen und Ausrüstungen, um die Verteidigungsstärke der militärischen Streitkräfte Westeuropas beschleunigt zu verstärken. c) Amerikanische Unterstützung in technischer Beziehung sowie auf dem Gebiet der Ausbildung.

*

Aus verschiedenen Meldungen der letzten Zeit läßt sich eine umfassende Neuorganisation und Zentralisation **der Roten Armee** erkennen. Die Gefahr, daß die sowjetischen Heere in Europa durch Atombombenangriffe auf die Hauptverkehrscentren Moskau, Kiew, Stalingrad usw. von der Rüstungsindustrie im Ural, den Getreidedistrikten der Ukraine und dem Oel von Baku abgeschnitten werden könnten, haben Stalin veranlaßt, einen vollständigen Umbau der russischen Armeeorganisation anzuordnen.

Das Ziel ist die Schaffung von administrativ, wirtschaftlich und strate-

gisch selbständigen Militärbezirken, die so stark und sich selbstversorgend wie nur möglich sein sollen, weshalb in jedem der Bezirke schon in Friedenszeiten große Vorräte an Kriegsmaterial, Lebensmitteln, Treibstoffen, Medikamenten usw. angesammelt werden. Die Truppenbewegungen, die in den letzten Monaten auf dem Balkan, in Zentraleuropa und an der Ostsee stattfanden, stehen nach der Ansicht eingeweihter Nachrichtenleute in direktem Zusammenhang mit der angestrebten Bildung selbständiger Territorialarmeen. Besonders bemerkenswert sind die Truppenkonzentrationen im Baltikum, Westpolen und Deutschland, während der Aufmarsch im finnischen Grenzgebiet nur unbedeutend sein soll.

Im vergangenen Herbst wurden in Weißrußland und in der Ukraine große Manöver abgehalten, um die Möglichkeiten für eine wirksame Verteidigung gegen einen in der Luft überlegenen Gegner sowie Abwehrmaßnahmen gegen Atombombenangriffe zu erproben. Dabei mußten große Teile des Manövergebietes von der Zivilbevölkerung vollkommen geräumt werden. Die an den Manövern teilnehmenden baltischen Truppen waren der weißrussischen Territorialarmee mit dem Hauptquartier in Minsk unterstellt. Die Erfahrungen dieser Manöver bildeten die Grundlage für die organisatorischen Neuerungen, von denen man in Moskau hofft, die Wirkungen einer industriellen Desorganisation des Landes durch den Luftkrieg abschwächen oder ausschalten zu können.

Die polnische Armee soll, wie aus einer weiteren Meldung hervorgeht, zu einem Bestandteil der Roten Armee geworden sein. In den an Deutschland grenzenden polnischen Provinzen unterhält die Rote Armee starke Garnisonen. Die Sowjets disponieren auch über sämtliche Flugplätze und Verkehrsverbindungen des Landes und sind neuerdings mit der Wiederinstandstellung der alten deutschen Flugplätze in Polen beschäftigt. Neben dem Bau eines russischen Militärflugplatzes auf der Halbinsel Hela in der Danziger Bucht, haben die Russen nun auch den Bau von vier weiteren Riesenflugplätzen in Angriff genommen, die bei Köslin, Gdynia, Insterburg und auf der Insel Oesel gelegen sind.

*

(Fortsetzung Seite 302.)

müssen, doch muß sich Kpl. Kreuzer vor weiteren Ueberraschungen aus dieser Gegend sichern.

Entschluß und Befehl: Auf Grund der vorgenannten Ueberlegungen entschließt sich Kpl. Kreuzer, einen Beob. P bei den beiden Häusern zwischen dem Waldrand und der Straße zu lassen, während er mit dem Rest der Gruppe zur Erfüllung seines Auftrages weitermarschiert. Er befiehlt daher wie folgt:

Füs. A.: «Sie überbringen dem Kp.-Kdt. in Arto diese Meldung. Sie kommen zurück zu der Straßengabelung dort vorn.»

Füs. B. und C.: «Sie gehen dort zu dem Hause rechts und überwachen von dort aus den Waldrand, soweit Sie ihn überblicken können. Sobald Sie feststellen, daß der Wald von unsern Truppen gesäubert worden ist, kommen Sie zu der Straßengabelung nach.»
«Die übrigen mir nach, Marsch!»

In Schweden stand die Heimwehr in einem wichtigen Einsatz. Nach der Einberufung einiger Jahrgänge der Armee, die außer der Reihe einen besonderen, mit Manöverübungen kombinierten Wiederholungskurs zu bestehen hatten, wurden nun auch Mobilmachungsübungen für die Heimwehr angeordnet. Das sind nur einige der Maßnahmen, die in Schweden zur Verstärkung der Landesverteidigung ergriffen wurden, da dieses Land, zwischen dem Atlantikpakt und Finnland gelegen, heute ganz auf sich allein gestellt ist und mit allen Mitteln den Willen zur bewaffneten Neutralität bekundet.

Die mehr als 100 000 Heimwehrmänner standen ab 19. Mai in erhöhter Alarmbereitschaft. Das bedeutete, daß jeder von ihnen seinen nächsten Vorgesetzten ständig über seinen Standort zu orientieren hatte. Die Heimwehrmänner selbst, ihre Familienangehörigen, Freunde oder Nachbarn waren angewiesen, dem Radioprogramm zu folgen, da auch auf diesem Wege Befehle übermittelt wurden. Nach dem Be-

fehl zur höchsten Bereitschaftsstufe sammelten sich die Heimwehrgruppen in voller Ausrüstung und mit scharfer Munition an ihrem besonderen Sammel- und Einsatzorten.

Die folgenden Uebungen wurden mit scharfer Munition durchgeführt und bewegten sich im Rahmen eines aktuellen Kampfauftrages gegen Luftlandetruppen, Saboteure und Angehörige der Fünften Kolonne. An diesen Uebungen war auch das Personal der Zivilverteidigung und des Roten Kreuzes beteiligt.

Aus der Gesetzesvorlage für die Festsetzung der **französischen Militärausgaben** im Rechnungsjahr 1949 geht hervor, daß für die drei Waffengattungen insgesamt 278453 Millionen Francs verlangt werden, im Vergleich zu 226 930 Millionen Francs im Jahre 1948. Diese Kredite verteilen sich wie folgt: Landarmee 115 760 (1948: 85 654) Millionen Francs, Luftwaffe 71 737 (52 036) Millionen, Marine 58 887 (43 651) Millionen, allgemeine Kredite 32069 (45 609) Millionen.

*

Befreiung von Militärflichtersatz

Im Jahre 1943 bestand der Wehrmann St. eine Flab-Rekrutenschule, in welcher er als Kanonier ausgebildet worden war. Er hatte auch wiederholt Aktivdienst mit seiner Einheit geleistet. Bei Beendigung seines Ablösungsdienstes beklagte er sich anlässlich der sanitärischen Austrittsmusterung über Hörbeschwerden. Daraufhin wurde er der Militärversicherung gemeldet. Der Arzt bezeichnete den Zusammenhang des Leidens mit dem Militärdienst als wahrscheinlich, nachdem ihm der Patient erklärt hatte, er sei schon früher nach Artillerieschießübungen vorübergehend schwerhörig gewesen und höre nun, seit der Beschießung fremder Flugzeuge im Februar 1945, bei welcher er ein Geschütz habe bedienen helfen, ständig schlecht. Danach wurde St. für sechs Monate vom Dienst dispensiert, da der Facharzt der Militärversicherung das Gehörleiden auf ein Schießtrauma zurückführte. Im Dezember 1945 wurde er wegen Schwerhörigkeit hilfsdienstauglich (unbewaffnet) erklärt. In der Folge anerkannte ihn die Militärversicherung als Militäripatienten. St. hatte aber den Militärflichtersatz gleichwohl zu bezahlen und tat dies für die Jahre 1946—1948 auch anstandslos. Er stellte indessen nachträglich bei der Militärdirektion des Kantons Zürich das Begehren um Befreiung vom Ersatz gemäß Art. 2 lit. b des Militärsteuergesetzes (MSIG), sowie um Rückerstattung der bereits bezahlten Beträge. Die Militärdirektion befreite den Gesuchsteller von inskünftigen Ersatzleistungen, lehnte hingegen die Rückerstattung der bis 1949 bezahlten Beträge ab, weil

diese Veranlagungen rechtskräftig und daher unabänderlich seien. Hiegegen reichte der Pflichtige beim **Bundesgericht** Verwaltungsgerichtsbeschwerde ein und wurde geschützt, so daß er die geleisteten Beträge pro 1946—1949 zurückverlangen kann. Daß die Voraussetzungen für die Ersatzbefreiung nach Art. 2 lit. b MSTG im vorliegenden Falle erfüllt sind, ist unbestritten. Der eindeutige Befund des Ohrenarztes ist in dem Spezialbericht der Militärversicherung enthalten. Weil indessen damals nur die vorübergehende Dispensation des Rekurrenten vom Dienst empfohlen und verfügt worden war, hatten vorerst weder die Militärversicherung noch die U.C. Anlaß, von sich aus, in dem in Ziff. 51 IBW vorgesehenen Verfahren die Ersatzbefreiung nach Art. 2 lit. b zu beantragen. Mangels rechtzeitiger Anfechtung sind die Einschätzungen für 1946—48 in Rechtskraft erwachsen. Die erbrachten Militärsteuerleistungen waren daher geschuldet; sie können nur zurückgefordert werden sofern eine Widerrufung der Veranlagung möglich ist. Das ist bloß zulässig, wenn ein Revisionsgrund vorliegt, und die Geltendmachung zudem vor Ablauf der Verjährungsfrist (Art. 11 MSIG) erfolgt (BGE 71 I S. 47, 103). Die zweite Voraussetzung ist hier erfüllt. Zu prüfen war daher nur noch, ob sich der Rekurrent auf einen Revisionsgrund berufen könne. Das Bundesgericht läßt in ständiger Praxis die Revision nur zu, wenn bei der Veranlagung Tatsachen unberücksichtigt geblieben sind, die sich aus den militärischen Akten ergeben, welche von Amtes wegen

Abschließend noch ein Wort des **Chefs des EMD**, Bundesrat Dr. Kobelt, das er an der Feier des 50jährigen Bestehens der Handelshochschule St. Gallen in die Grüfte des Bundesrates einflocht:

«Die schweizerische Unternehmerschaft hat es in der Hand, die auf die Verstaatlichung der Wirtschaft gerichteten Tendenzen dadurch wirksam zu bekämpfen, daß sie für die soziale Gerechtigkeit eintritt, im Wettbewerb die Regeln des Anstandes wahrhält, anderen Berufszweigen Verständnis entgegenbringt und das oberste Ziel ihres Schaffens und Strebens darin sieht, dem Volke und dem Lande zu dienen. So einfach diese Formel auch lautet, so schwer ist es, sie im praktischen, vielgestaltigen Leben zu verwirklichen.»

Diese staatsmännischen klugen Worte mahnen zur Erhaltung des inneren und sozialen Friedens, der allein der militärischen Landesverteidigung Stärke und Rückhalt gibt und den Wühlgeistern der Fünften Kolonne den Wall der inneren Geschlossenheit entgegensetzt.

T o l k.

hätten herbeigezogen werden sollen. Mit einem solchen Fall hat man es nun gerade hier zu tun. Der Oberarzt hat festgestellt, daß die Schwerhörigkeit des Rekurrenten, die zur Umteilung in den Hilfsdienst geführt hat, auf ein Schießtrauma zurückgehe, welches derselbe im Militärdienst erlitten hat. Dieser Befund ist in den Akten der Militärversicherung enthalten. Bei der späteren Versetzung in den Hilfsdienst wäre nun aber ein Antrag auf Ersatzbefreiung von Amtes wegen angezeigt gewesen; jedoch unterblieb er. Gleichwohl hätte die kantonale Militärsteuerbehörde unter den gegebenen Umständen der Frage, ob die Ersatzpflicht für St. dahinfalle, von Amtes wegen sogleich nach der Umteilung des Rekurrenten nachgehen sollen, konnte sie doch aus dem Dienstbüchlein des St. entnehmen, daß er in der Rekrutenschule als Kanonier ausgebildet, bei der sanitärischen Austrittsmusterung wegen Hörbeschwerden vorgemerkt, sodann bei der Militärversicherung angemeldet und schließlich wegen traumatischer Schwerhörigkeit hilfsdienstauglich erklärt worden war. Diese Eintragungen hätten die kantonale Militärsteuerbehörde veranlassen sollen, bei der Militärversicherung die diesbezüglich ergangenen Akten oder wenigstens einen Bericht einzuverlangen. Dann wäre sie darauf gestanden, daß es sich um ein dienstliches Schießtrauma handle, und hätten den Rekurrenten, obwohl er keinen solchen Antrag gestellt hatte, auch schon für die Jahre 1946—1948 von Amtes wegen vom Militärflichtersatz befreien müssen.

Dr. C. Kr.